

## Vorwort zur 3. Auflage

Seit der Vorauflage des HK DS-GVO/BDSG im Sommer 2020 hat sich das Datenschutzrecht rasant entwickelt. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat sich in Auslegung und Anwendung durch die Behörden und insbesondere den EuGH auf gesicherten Grundlagen etabliert. Hinzu getreten sind die Rechtsakte der europäischen Datenstrategie zur Digitalisierung, die durch die Fortentwicklung des digitalen Binnenmarktes Innovation und Datenrecht in Einklang bringen sollen. Daten sollen branchenübergreifend zum Wohl von Wirtschaft, Wissenschaft und Staat weitergegeben werden können. Europa ist zwingend auf die DS-GVO als Bestandteil eines fairen und praktisch umsetzbaren Rechtsrahmens angewiesen, der nicht zuletzt auch Big-Tech-Unternehmen wirksame Verhaltensregeln für ein Tätigwerden auf dem europäischen Markt auferlegt. Das Recht der Nutzung von Daten wird nicht mehr ausschließlich durch die DS-GVO konstituiert. Das Datenwirtschaftsrecht ist neben das Datenschutzrecht getreten. Datenwirtschaftsrecht und Datenschutzrecht stehen in einem Wechselwirkungsverhältnis, sodass jedes der beiden Teilrechtsgebiete bei der Anwendung des jeweils anderen zu berücksichtigen ist. Das Datenschutzrecht spielt aber aufgrund seiner grundrechtlichen Verankerung nach wie vor eine zentrale Rolle für die Sicherung der Rechtspositionen von Bürgerinnen und Bürgern.

Sofern es um Digitalwirtschaft unter Verarbeitung personenbezogener Daten geht, ist die DS-GVO im gesamten Datenwirtschaftsrecht von zentraler Bedeutung. Sie ist allerdings mehr als „nur“ eine Datenschutzverordnung, sie ist der – wenn man so will, historische – Kern und zentrale Ankerpunkt der „Wirtschaftsverfassung des Datenbinnenmarktes“.<sup>1</sup> Der Art. 1 DS-GVO schützt an erster Stelle natürliche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, er stellt aber klar, dass der „freie Verkehr solcher Daten im Binnenmarkt“ gewährleistet werden muss. Dieser darf aus Gründen des Datenschutzes in der EU weder eingeschränkt noch verboten werden. Erwägungsgrund 4 der DS-GVO stellt die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Dienst der Menschheit. Nach Art. 51 Abs. 1 DS-GVO müssen die Aufsichtsbehörden für die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sorgen und den freien Verkehr personenbezogener Daten erleichtern.

Die zentralen Rechtsakte mit zunehmender wirtschaftlicher Orientierung sind der Data Governance Act (DGA) und der Data Act (DA). Nach ersterem bekommen öffentliche Stellen die Möglichkeit, Daten zur Weiterverwendung bereitzustellen. Letzterer adressiert die Wirtschaft. Daten, die sich aktuell in den Händen von großen Plattformen befinden, sollen auch für kleine und mittelständische Unternehmen wirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Auf diese Weise will der Gesetzgeber Anreize für innovative Geschäftsideen an der richtigen Stelle schaffen. Zudem sollen Nutzer ihre Daten teilen können. Für die „Dateninhaber“ in der Wirtschaft wird eine nutzergetriebene Pflicht zur Datenteilung etabliert, die sich nach Maßgabe der DS-GVO vollziehen muss. Der Data Act stellt aber in seinem Art. 1 Abs. 5 ausdrücklich klar, dass in einem Konfliktfall die DS-GVO Vorrang genießt. Ergänzend erlegt der Digital Markets Act (DMA) den „Gatekeepern“, welche die Digitalwirtschaft auch innerhalb der EU dominieren, Pflichten auf, um fairen Wettbewerb im Binnenmarkt herzustellen. Nutzer sollen mehr Datensouveränität erhalten. Der Digital Services Act (DSA) wiederum beansprucht nicht weniger, als die Demokratie zu sichern. Besondere Bedeutung misst die EU auch der im August 2024 in Kraft getretenen Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz, KI-VO) bei, die Europa zum weltweiten Trendsetter einer wirtschaftlich führenden und fairen Nutzung dieser Schlüsseltechnologie machen soll. Die von der EU vorgestellte europäische Datenstrategie enthält auch Überlegungen zu sog. europäischen Datenräumen (European Data Spaces). Diese sollen dazu dienen, Unternehmen und den öffentlichen Sektor in die Lage zu versetzen, vermehrt Daten zu nutzen, damit diese bessere Entscheidungen treffen können und daraus resultierend eine Chance für soziales und wirtschaftliches Wohlergehen entstehen kann. Deshalb ist das Ziel der Kommission die Schaffung eines einheitlichen europäischen Datenraums, also eines Binnenmarkts für Daten, in dem sowohl personenbezogene als auch nicht-personenbezogene Daten unter Wahrung des Datenschutzes sicher sind und in dem Unternehmen leicht Zugang zu hochwertigen industriellen Daten erhalten. Hierdurch soll das Wachstum und die Wertschöpfung in Bezug auf Daten steigen. Der Datenbinnenmarkt soll allerdings für einzelne Sektoren in jeweils vorgesehenen Rechtsakten verwirklicht werden. 2020 hat sich die Kommission vorgenommen, neun europäische Datenräume und eine europäische Cloud zu schaffen. Mittlerweile sind 14 europäische Datenräume zumindest geplant, die die Sektoren „Landwirtschaft, Kulturelles Erbe, Energiewirtschaft, Finanzen, Grüner Deal, Intelligente Städte und Gemeinden, Gesundheit, Sprache, Herstellung,

---

1 Kühling/Paal/Schwartmann F.A.Z. v. 20.10.2022, 6.

## **Vorwort zur 3. Auflage**

---

Medien, Mobilität, Öffentliche Verwaltung, Forschung und Innovation, Fähigkeiten und Tourismus“ umfassen. Der Sektor „Gesundheit“ wurde priorisiert und bereits ein Vorschlag für eine „Verordnung über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten“ (European Health Data Space, EHDS) unterbreitet.

Die DS-GVO als grundlegende Ausgleichsordnung enthält die Rechtsgrundlagen für legitime Datenverarbeitungen, wie die Verfolgung interessengerecht abgewogener Zwecke, den Abschluss von Verträgen über die Datenweitergabe und die freiwillige und informierte Einwilligung unter Wahrung von Transparenz, Betroffenenrechten und Datensicherheitsanforderungen.

Insgesamt stehen die grundlegenden Änderungen der 3. Auflage des Heidelberger Kommentars, dessen Umfang ein größeres Format erforderlich gemacht hat, zum einen im Zeichen der Einbindung der Rechtsprechung des EuGH und zahlreicher nationaler Gerichte, die das Datenschutzrecht fortwährend neu prägt.

Zum anderen setzt die Neuauflage in einem weiteren Schwerpunkt die neuen und in ihren Interessen teilweise konfigurierenden normativen Wertungen in Bezug zur DS-GVO. Data Act, Data Governance Act und KI-VO werden etwa im neu aufgenommenen Anhang III mit der DS-GVO aus deren Perspektive synoptisch gespiegelt.

Im Rahmen der 3. Auflage konnte die sich hinziehende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur im Entwurf berücksichtigt werden. In deren Zentrum stehen die Regelung zum Scoring und die Neuordnung der Aufsichtsstruktur. Der aktuell diskutierte Entwurf des BDSG ist diesbezüglich bestenfalls als halbherzig zu bezeichnen. In der Perspektive stehen Modifikationen an. Der EuGH hat entschieden, dass sich das Pendant zu § 26 BDSG im Hessischen Datenschutzrecht unter Verstoß gegen das Wiederholungsverbot zu eng an den Wortlaut des Art. 88 DS-GVO anlehnt und deshalb gegen Europarecht verstößt. Das hat Einfluss auf die Reichweite der Öffnungsklauseln insgesamt. Konkret soll das angekündigte Beschäftigtendatenschutzgesetz diese Lücke konkreter füllen und auch Neuerungen von KI im Beschäftigungsverhältnis bringen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Darstellbarkeit in allen Medien wird in diesem Werk bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Formulierungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Herausgeber danken allen Mitwirkenden an der Neuauflage für die kompetente und zuverlässige Bearbeitung der Beiträge in der Neuauflage. Wir danken Moritz Köhler, Eva Maria Pottkämper und David Wasilewski von der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der TH Köln für die sorgfältige Unterstützung bei der Koordination der Neuauflage. Wir danken Frau Christiane Marienhagen vom C.F. Müller Verlag, verbunden mit unseren besten Wünschen, für das ausgesprochen angenehme Lektorat der ersten drei Auflagen, das sie mit Eintritt in den Ruhestand in die Hände von Frau Maren Kirchhof gibt.

Köln, Bonn und Mainz im Juli 2024

*Rolf Schwartmann  
Andreas Jaspers  
Gregor Thüsing  
Dieter Kugelmann*